Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sey gleich anfänglich durch einen fränkischen Beamten verändert — sonach durch die Gesetzgebung von den alten Mitgliedern wieder eingesezt worden; auf dieses hin sey die Auflegung des Bürgereids erfolgt, den der B. Clavel also auch beschworen hatte und der auch der einzige sey, der ihm auferlegt ward. — Zufolg dieses Eids nun habe der B. Clavel, der einen Plan bemerkt, wodurch die Gesetzgebung von der Vollziehung gewissermaßen verdrängt werden sollte, wie der 7. August (von welchem freylich zu hoffen sey, daß er zum beabsichteten Wohl des Landes ausschlagen möge) die Existenz dieses Plans beweise, sich befugt glauben können, diesem die Volkssouverainität einschränkenden Plan entgegen zu arbeiten; um so da mehr, da die Vollziehung, von welcher er abhieng, eine der Gesetzgebung untergeordnete Behörde ausgemacht, und er also seine Pflicht gegen die erstere, der gegen die leztere untergeordnet glauben konnte. Um nun seine Bedenken der Gesetzgebung vorzutragen, sey dem B. Clavel frey gestanden, solches selbst oder durch eine andere vertraute Person zu thun; daß er also billigermaßen dem B. Cart sein Zutrauen geschenkt, erhelle aus der nachherigen Anzeige desselben und denen vor den Räthen dißorts geschehenen Auftritten. — Der B. Clavel habe also kraft seines Bürgereids die Pflicht auf sich gehabt, den gesetzgebenden Räthen von dem vermutheten Vorhaben der Vollziehung Nachricht zu geben; daß er nun zu diesem End quästionirliche Schriften aus Handen gelassen, könne nicht als Entwendung ausgedeutet werden, weil dieselben nach seinem Sinn, sey es durch wen es wolle, der Gesetzgebung zugekommen seyen, ohne welches schon im April wiederfahren wäre, was sich nun den 7. August mit der Gesetzgebung zugetragen habe. — Ein Mensch wie der B. Clavel, der nach den damaligen allgemein angenommenen Grundsätzen, denen er treu geblieben, gehandelt, sey keineswegs strafwürdig; denn setze man den Fall, da dem Vollz. Ausschuß sein Plan mißlungen wäre, so würde ohne anders dieses die Folge gewesen seyn, daß die Vollziehung nach Ausweis des §. 81 und noch mehrerer, eines mit der Todesstraffe belegten Vergehens beschuldigt, und auch ihm als Mitwisser der Prozeß gemacht worden wäre: Wie sich dann der öffentliche Ankläger in diesem Fall benommen hätte? Freylich hätte alsdann die Vollziehung sich mit dem gehabten Zweck, das Wohl des Vaterlands zu befördern, zu rechtfertigen gesucht, ein Grund, auf den der B. Clavel sich nun ebenfalls stütze. — Selbst unter der Regierung der ehevorigen Republik Bern, würde dem Secretär aus einer Anzeige an die oberste Gewalt, eines von dem taglichen Rath gegen dieselbe entworffenen Plans kein Verbrechen gemacht worden seyn. — Aus allen diesen Gründen nun und da überdieß weder die damaligen gesetzgebenden Räthe noch der damalige Vollz. Ausschuß dermalen existieren, schließe er zu Handen des B. Clavel, auf gänzliche Lossprechung."

Nach angehörter Erwiederung des öffentl. Anklägers und Duplik des Vertheidigers, hat das Tribunal

in Erwägung

daß durch die Prozedur nicht erhelle, daß der B. Clavel die quästionirlichen Schriften weder entwendet, noch eigentlich unterschlagen habe, weilen er diejenigen davon, die zum Versenden bestimmt waren, an ihre Behörde habe abgehen lassen, folglich kein Stillstand in den Geschäften dadurch entstanden sey und weil er die übrigen nur der Gesetzgebung deponirt habe,

zu Recht gesprochen und erkennt:

Es seye der B. Clavel des Verbrechens, dessen der §. 115 des peinlichen Gesetzbuchs erwähnt, nicht schuldig und solle von der dießörtigen Criminalanklage losgesprochen seyn.

In fernerer Betrachtung aber, daß die Verletzung der seiner Stelle auferlegten Verschwiegenheit, obwohl in unserm Criminalcodex derselben nicht gedacht sey, der damit verbundenen weit aussehenden gefährlichen Folgen wegen, immer Ahndung verdiene, daß aber der B. Clavel schon lange Zeit gefangen sitze;

Solle derselbe dieser seiner Unbesonnenheit wegen lediglich seine ausgestandene Gefangenschaft an sich selbst haben und zu Abtrag seiner daherigen so wie seiner Prozedurkosten verfällt seyn.

Nach geschehener Eröffnung dieser Erkanntniß haben sowohl der öffentliche Ankläger als auch der B. Jayet solche zu bedenken genommen.

Kleine Schriften.

Predigt über Michas 6. Cap. — 9. Vers, (Höret die Ruthe und den der sie geheissen hat ausgehn) an dem Buß- und Bettags-sonntag den 14ten Tag Herbstmonats 1800 gehalten und auf Begehren dem Druck überlassen, von Joh. Heinr. Heer, Pfarrer auf Kerenzen. Zu haben in der Buchdruckerey zu Glarus. 8. S. 16.

Christliche Empfehlungen moralischer Besserung.